

Hypothekendarlehensreglement

Liberty 1e Flex Investstiftung

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Voraussetzungen
- Art. 3 Durchführung
- Art. 4 Fälligkeit/Kündigung
- Art. 5 Gebühren
- Art. 6 Berichterstattung und Kontrolle
- Art. 7 Lücken im Reglement
- Art. 8 Reglementsänderungen
- Art. 9 Gerichtsstand und anwendbares Recht
- Art. 10 Inkrafttreten

Hypothekendarlehensreglement

Gestützt auf Art. 8 der Stiftungsurkunde der Liberty 1e Flex Investstiftung («Stiftung») erlässt der Stiftungsrat folgendes Hypothekendarlehensreglement:

Art. 1 Zweck

- 1 Die Stiftung ermöglicht ihren Versicherten im Rahmen dieses Reglements Teile ihres Vorsorgevermögens in Hypothekendarlehen zu investieren.
- 2 Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen der Gewährung von Hypothekendarlehen durch die Stiftung.
- 3 Es wird mindestens jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Art. 2 Voraussetzungen

- 1 Die Stiftung kann dem Versicherten ein hypothekarisch gesichertes Darlehen für Wohnimmobilien des Versicherten gewähren.
- 2 Das Darlehen ist durch einen Schuldbrief im ersten Rang zu sichern.
- 3 Das Darlehen darf höchstens 2/3 des aktuellen Verkehrswerts der Liegenschaft und max. 10% des Vorsorgeguthabens des einzelnen Versicherten bei der Stiftung betragen, wenn im betreffenden Vorsorgewerk nur eine einzelne Person versichert ist (virtuelle Kollektivität). In allen anderen Fällen darf das Darlehen höchstens 2/3 des aktuellen Verkehrswerts der Liegenschaft und max. 50% des Vorsorgeguthabens des einzelnen Versicherten bei der Stiftung betragen.
- 4 Ein Rückzug oder ein Teilrückzug des Vorsorgeguthabens hat die sofortige Kündigung und damit die sofortige Rückzahlungspflicht des gesamten oder des anteiligen Darlehens zur Folge.
- 5 Die Stiftung kann Anträge zur Gewährung von Hypothekendarlehen ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 6 Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt für alle Darlehensnehmer zum jeweils gültigen Zinssatz des Bundesamts für Wohnwesen (hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen) mit einer maximalen Abweichquote von einem Prozent. Darlehen werden ausschliesslich zu variablen Zinssätzen vergeben, was bedeutet, dass Zinssätze auf abgeschlossenen Darlehen auch jederzeit während der Laufzeit angepasst werden können.

Art. 3 Durchführung

- 1 Mit dem Darlehensgesuch sind der Stiftung folgende Unterlagen einzureichen:
 - a. Sicherungsübereignung
 - b. Schuldbrief
 - c. Grundbuchauszug inkl. Eintrag des Schuldbriefs
 - d. Schätzung der Liegenschaft in Form einer gültigen Schätzung durch ein anerkanntes Institut und der Brandschutzversicherungsschätzung
 - e. aktuelle Gebäudeversicherungspolice
- 2 Bei Vollständigkeit der Unterlagen und positivem Entscheid der Stiftung wird der Hypothekendarlehensvertrag von der Stiftung ausgefertigt.

Art. 4 Fälligkeit / Kündigung

- 1 Ein Hypothekendarlehen ist jederzeit gegenseitig auf sechs Monate kündbar.
- 2 Der Darlehensgeber (Stiftung) ist in jedem Fall berechtigt, das Darlehen als fällig zu erklären und ohne Kündigungsfrist einzufordern, wenn eines der belasteten Grundstücke ganz oder teilweise an einen neuen Eigentümer übergeht oder wenn der Darlehensnehmer die Zinsen, Prämien, Amortisation oder andere Zahlungsverpflichtungen beim Darlehensgeber nicht vertragsgemäss erfüllt.
- 3 Das Kapital ist ferner sofort fällig, wenn:
 - die Voraussetzungen gemäss Art. 2 Ziff. 3 nicht mehr gegeben sind
 - eine Handänderung erfolgt ist
 - das Vorsorgeverhältnis aufgelöst wird
 - Keine Deckung durch Gebäudeversicherung vorhanden ist
 - die Zins- und/oder die Amortisationspflicht verletzt wird

Art. 5 Gebühren

- 1 Die Stiftung erhebt die Gebühren gemäss Kostenreglement.
- 2 Im Zusammenhang mit der Betreuung des Hypothekendarlehens nachgewiesene Kosten von Dritten gehen zulasten des Versicherten.

Art. 6 Berichterstattung und Kontrolle

- 1 Die Stiftung erhält vom Versicherten alle drei Jahre unaufgefordert eine Kopie einer aktuellen Schätzung gemäss Art. 3.d.
- 2 Der Stiftungsrat überprüft periodisch die Einhaltung der regulatorischen Richtlinien.

Art. 7 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 8 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung des Hypothekendarlehensreglements beschliessen. Die jeweils gültige Fassung steht auf www.liberty-vorsorge.ch zur freien Verfügung oder kann bei der Stiftung verlangt werden.

Art. 9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Reglement untersteht schweizerischem Recht. Soweit es um Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Stiftung geht, sind die Gerichte gemäss Art. 73 BVG zuständig. Im Übrigen ist der Gerichtsstand Schwyz.

Art. 10 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Juli 2016 in Kraft und ersetzt das bisherige Hypothekendarlehensreglement vom 24. November 2015.

Schwyz, 20. Juni 2016

Der Stiftungsrat der Liberty 1e Flex Investstiftung